

Unser Staat und unsere Landeskirche

I. Im Allgemeinen

Δ Kurz nachdem die Kirchenverfassung das Verhältnis zwischen Landeskirche und Staat Bern neu geordnet hatte und man bei der erweiterten Selbstverwaltung der evangelisch-reformierten Kirche eine erfreuliche Belebung erwartete, entstanden Unstimmigkeiten zwischen der Regierung und Vertretern einer dialektischen Richtung, deren es mehr als eine gibt. Am 13. September 1950 entlied sich im bernischen Großen Rat bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes das Unbehagen der Behörde. Der einhellige Beifall der Volksovertreter hat schon veranlassen, daß die Regierung in ihrem Urteil über eine Reihe von Vorkommnissen nicht allein besteht, daß vielmehr nicht wenig Berner froh sind, im Kirchendirektor einen unerschrockenen Wortführer gefunden zu haben. Die Sache ist wichtig genug, um die öffentliche Meinung über die ungewöhnliche Angelegenheit aufzuklären.

Denn in unsen innerlich und äußerlich erschütterten Zeiten, wo die Menschen am Ewigen Halt suchen und um den Trost des Gottesvertrauens ringen, ist es von besonderer Bedeutung, wie die Kirche ihre Aufgabe ansieht. Der Staat hat ihre Wichtigkeit, soweit dies aus den großen finanziellen Aufwendungen geschlossen werden darf, heute besser erkannt, als lange Zeit, und die Frage stellt sich von selber, ob auch die Kirche das nötige Verständnis für den Staat aufbringe.

Es geht natürlich wieder einmal um das Wort von Christus, das Geschickte gebildet hat, und über das bis zum heutigen Tag Ströme von Blut geflossen sind: „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Die römische Kirche weist die «temporalia», das Weltliche, dem Staat, die «spiritualia», das Geistliche, der Kirche zu, wie es grundsätzlich richtig ist, aber die Frage offen läßt, was nun im einzelnen als weltlich, und was als geistlich zu gelten habe, und namentlich, wer da befugt ist, die Wartfleine zu legen, ob nur einer, oder beide, und wem im Streitfall der letzte Entscheid gultsche. Soweit es um die erste und oberste Pflicht des Staates geht, um die Pflicht, den Frieden im Land zu schützen, muß der Staat auch in kirchlichen Dingen zum Rechten sehen. Die Schweizer haben genug Religionskriege erlebt, um das zu begreifen.

Heute greifen politische Gewalten, die sich selber vergöhen, brutal in das religiöse Leben ein, unterjochen die Kirchen oder rotten sie aus, und die Zahl der Blutzengen des Evangeliums steigt. Merkwürdigerweise scheint es immer noch Kirchenmänner zu geben, die das nicht gemerkt haben, vielmehr meinen, Ost und West müßten der Kirche gleich fern und gleich widerwärtig sein.

Die Kirche ist also heute in ihrem Verhältnis zum Staat oft der leidende Teil. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß von kirchlicher Seite unzulässig in das staatliche Gebiet übergegriffen wird. In unserem Fall ist das nicht von der Kirche als Ganzem, wohl aber von einzelnen kirchlichen Stellen und Kanzelrednern nach dem Urteil der Regierung im Kanton Bern geschehen.

Wenn es rein persönliche Einzel- und Zu- oder Unfälle sind, wird man deswegen nicht zum öffentlichen Aufsehen mahnen. Aber die Kirchendirektion hat, wie sich aus der Debatte im Großen Rat ergibt, den Eindruck, daß einzelne unerschrockene wenn nicht gar feindselige Anfälle mit der im Kanton Bern stark vertretenen Richtung «Bath» zusammenhängen, die auch die Haltung der reformierten Synode zu beeinflussen schien.

Nach dem zum Geleß erhobenen Volkszählen, ist die Landeskirche in ihrem Lehr- und Predigtamt frei. Alle Richtungen haben damit gleiches Recht, und das geht natürlich nicht ohne daß sie sich dulden, es geht nicht mit dem Anspruch einer Richtung auf Alleinherrschaft. Und es geht wohl auch nicht, ohne daß dem Staat gegenüber, der das Geleß zu vollziehen hat, das geordnete Maß der Kritik nicht allzulehr überschritten wird.

Freilich hat das geistige Lehr- und Predigeramt seinen Auftrag nicht vom Staat, nicht vom Volk oder von der öffentlichen Meinung, und wagt es auch, immer mehr die politische Presse benützt, die für religiöse Dinge auch immer mehr Verständnis zeigen möchte, so braucht ein Diener am Wort sich erst recht nicht um die Ansicht von Zeitungsschreibern zu kümmern. Die Kirche muß, wenn es zu vereinbaren sein sollte, auch gegen Staat und Behörden auftreten, muß der öffentlichen Meinung trosten und einmal sogar „Aergernis erregen“. Es gibt aber daneben eine mit so erhebender Pflicht weniger nach verwandte Freude,

andere zu ärgern. Das ist eine der mannigfachen Arten, wie Menschen ihre Macht genießen können.

Es ist keine Herabsetzung des geistlichen Standes, wenn wir auch seine Angehörigen als Menschen ansehen, die wie wir alle für menschliche Schwächen anfällig sind. Dazu kommt nun eine Berufsgesfahr, die im Kleinreden liegt. Hier kann es keinen Gegenanwurf geben, außer etwa dem «advocatus diaboli» beim katholischen Heiligsprechungsprozeß. Dieses Kleinreden kann dazu verführen, daß ein Kanzelredner einmal mehr an den Effekt, als an die Genauigkeit behaupteter Tatsachen denkt. Und nie hat das geistliche Gewand vor der menschlichen Schwäche der Eitelkeit und des Hochmutes unbedingt geschützt. Der Bürgerroß gewiß noch weniger. Auch soll die simple Bürgerlust am Dreinhauen auch schon auf die Kanzel gestiegen sein, was ein Kampfsjournalist am wenigsten übel nähme. Nur: das alles ist eben menschlich, auch wenn es sich in höheren Sphären bewegen will.

Die Auslegung des Wortes Gottes, des Unsehbaren und absolut Gültigen, das aber der Interpretation durch Menschen bedarf, ist eine hohe und schwere Aufgabe. Sie braucht über alle nötigen Kenntnisse hinaus wohl noch eine Erleuchtung, die nicht jedem gegeben ist. Der Reichtum der Bibel läßt bei geeigneter Auswahl einzelner Zitate das Widersprüchliche «beweisen», gerade über das Verhältnis der Kirche zum Staat. Die Zeiten sind vorbei, wo das Gebot, «Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat» vorrangig, und daß jede Obrigkeit von Gott sein soll, merkt man nicht mehr jedem freitbaren Kirchenmanne an. An einer obersten Stelle, die den Sinn der Heiligen Schrift für alle bindend auslegt, fehlt es den reformierten Kirchen, weil eine solche Auslegungsgewalt in der Bibel selber nicht vorgegeben ist. So stoßen dann leicht verschiedene Lehrmeinungen mit dem Anspruch, das einzig Richtige zu sein, aufeinander. Kam dann noch je-

ner geistige Machtanspruch dazu, den man bei Laien Rechthaberei nennt, dann konnte (sagen wir: früher einmal), eine uralte Berufskrankheit ausbrechen, die «rabies theologorum», die der berühmteste Arzt des alten Bern vor mehr als zweihundert Jahren so diagnostiziert hat:

„Gaulamer Wüterich, verfluchter Ketzereifer. Dich zeugte nicht die Hölle aus Gerders gelbem Geißer. Nein, Heilige zeugten dich, du gürst in Priesterblut. Sie reden nichts als Lieb und zeigen nichts als Wut.“

So hat es kein Geringerer als Albrecht von Haller gesehen. Seither sind die Zeiten und Sitten und mit ihnen Geistliche und Ungeistliche jähmer geworden (in der Schweiz). Das schließt nicht aus, daß sich der Kirchendirektor über Vieles, um das jähmste Wort dafür zu drücken, beklagt.

Hat die Kirche ihren Auftrag nicht vom Staat, so hat sie von ihm doch die Befolgungen, die Kirchengelände und Pfarrhäuser und die Lehrstühle. Daher ein Bedürfnis, das man nicht gering schätzen darf (jedenfalls nicht in den Motiven) die geistige Unabhängigkeit von den wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche bei jeder Gelegenheit zu betonen, worin des Guten mehr geschieht, als wenn diese Unabhängigkeit als selbstverständlich empfunden würde, obgleich Geleß und Recht sie sichergestellt haben.

Ein anderer Grund zu Mißbelligkeiten kann darin liegen, daß man allgemein von „der“ Kirche und von „dem“ Staat redet, als ob es nicht eine alle Freiheit und Vorsehung des Staates genießende bernische Landeskirche, und nicht einen freitheilich-demokratischen Volksstaat, den Kanton Bern gäbe, dem bei allen Fehlern und Mängeln doch zugebilligt werden darf, daß er der Unzulänglichkeit alles Menschlichen bewußt ist und sich nicht selber zum Gott macht, wie das andere getan haben und bis zur Stunde noch tun. Irgend ein Gefühl, daß auch die Landeskirche zum Land gehört und ihm und seinem Staat zu Dank verpflichtet wäre, ließ sich aus mancherlei Anzeichen nicht herausfinden. So lagen die Dinge, als ein äußerer Anlaß zu den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen führte, von denen das nächste Mal zu schreiben ist.